

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1048384

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

AUSGANG

23 AUG 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 1059- ÖPA/2007	WP/GSt/Au/Lo 520208	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 2532		27.08.2007

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Mit der EntschlieÙung des Nationalrates vom 16.04.1998 wurde der zuständige Bundesminister beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Ministerien ein Biopatent Monitoring Komitee einzurichten. Dieses soll die Auswirkungen der Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen beobachten und bewerten. Weiters wurde in dieser EntschlieÙung der zuständige Bundesminister ersucht, ein Jahr nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie bzw danach alle drei Jahre einen Bericht über die Wahrnehmungen des Komitees dem Nationalrat vorzulegen.

Der erste Bericht des Biopatent Monitoring Komitees wurde im Juni 2006 dem Nationalrat vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt. Die Bundesarbeitskammer war an der Erarbeitung dieses Berichts beteiligt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt, das Biopatent Monitoring Komitee gesetzlich zu verankern. Im Vergleich zum EntschlieÙungstext werden auch **einige Änderungen vorgenommen:**

- Die Sozialpartner und andere Stakeholder sollen ausdrücklich die Funktion von Mitgliedern des Komitees erhalten, für die Erstellung des Berichts selbst eingesetzt werden und dafür auch letztverantwortlich zeichnen.
- Die Vorlagepflicht für den regelmäßigen Bericht geht vom zuständigen Bundesminister auf die Komiteemitglieder über.
- Es soll klargestellt werden, dass es sich bei der Tätigkeit der Komiteemitglieder um ein unentgeltliches Ehrenamt handelt.
- Der Beobachtungsgegenstand wird ausgedehnt. Es sollen auch Gebrauchsmuster und jene Patente erfasst werden, die über Anmeldungen beim Europäischen Patentamt nach Österreich gelangen.

- Der Beobachtungs- und Bewertungsauftrag für das Komitee wird nicht mehr konkretisiert.

Von Seiten der Bundesarbeitskammer (BAK) kann der Gesetzesvorschlag in seiner derzeitigen Fassung jedoch nicht mitgetragen werden.

Zu unserem Vorbringen im Detail:

Die EU-Biopatentrichtlinie (Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen) regelt, inwieweit für biotechnologische Erfindungen nationale Patente erteilt werden können. Die BAK anerkennt grundsätzlich die wichtige Bedeutung von Patenten im Forschungszusammenhang. Die EU-Biopatentrichtlinie und ihre Umsetzung sind jedoch auch aus **ethischen** (Patentierung von Genen), aber auch **wirtschaftlichen Überlegungen** (Reichweite des Patentschutzes, Gene als beschränkte Ressourcen) umstritten. Dies zeigte auch die Parlamentarische Enquete im Herbst 2003 auf (siehe www.parlinkom.gv.at).

Die Untersuchung von möglichen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung erachtet die Bundesarbeitskammer für **wichtig**. Sie dient nicht nur der Öffentlichkeit zur Information, sondern auch den Parlamentariern als Entscheidungsgrundlage für mögliche nötige Gesetzesänderungen. Es ist notwendig, dass diese Untersuchungen darauf abzielen, **objektive und wissenschaftlich fundierte Informationen über die positiven oder negativen Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie zu liefern**.

Während die Entschließung vom April 1998 dieses Monitoring näher definiert, nimmt der nunmehrige Gesetzesentwurf überhaupt keine Konkretisierung des Monitoringauftrages mehr vor. In der Entschließung werden noch erwähnt: Überprüfung bzw. Beobachtung der Auswirkungen auf Menschenrechte, Tiere, Pflanzen, ökologische Systeme, Überprüfung der nationalen Erteilungs- und Spruchpraxis, der Auswirkungen auf Konsumentenschutz, Landwirtschaft, Entwicklungsländer, forschungs- und wirtschaftspolitische Konsequenzen ua.

Auch der Text des Gesetzesvorschlages sollte sich nach Ansicht der BAK konkret zu den Aufgaben bzw den Parametern äußern, welche jedenfalls einer Beobachtung und Evaluierung unterliegen sollen. Dies dient der Rechtssicherheit und schafft die nötige Klarheit für den Auftrag.

Als Grundlage für die umfassende und objektive Information über die Auswirkungen ist ein Bericht an die Parlamentarier vorgesehen. Der Bericht besteht aus zwei Teilen:

- Eine Dokumentation der Entwicklungen des Patentrechts im Bereich biotechnologischer Erfindungen
- Die Evaluierung der Auswirkungen

Der Teil hinsichtlich der **Dokumentation der Entwicklungen des Patentrechts** könnte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer beispielsweise durch das Patentamt erfolgen, dessen Arbeit als verlässlich einzustufen ist.

Die **Aufgaben des Monitorings bezüglich der Auswirkungen** sind hingegen **umfangreich und komplex bzw auch auf Spezialgebiete gerichtet**. Sie erfordern komplexes biotechnologisches und naturwissenschaftliches Wissen in Kombination mit Wissen um das Patentverfahrensrecht und die diesbezügliche Spruchpraxis, aber auch Detailwissen in spezifischen Rechtsmaterien (zB Saatgutrecht, Menschenrechte, Patientenrecht, Arzneimittelrecht). Darüber hinaus erfordert es zusätzlich jedenfalls ökonomisches und sozialwissenschaftliches Know-how.

Unsere Erfahrungen bei der Erstellung des ersten Berichts haben gezeigt, dass sichergestellt werden muss, dass die **Untersuchungen und Evaluierungen auf unabhängigen Expertengutachten beruhen**. Wir meinen deshalb, dass die **Organisation für die Berichterstellung und die Berichtlegung unbedingt bei der Behörde selbst liegen soll**. In diesem Zusammenhang sollte das **Ministerium (bzw die zuständigen Ministerien) auf derartige Evaluierungen spezialisierte Forschungsinstitute mit den Detailuntersuchungen beauftragen**. Vom Gesetzgeber wäre jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die **nötigen Ressourcen (Infrastruktur und finanzielle Mittel) zur Verfügung gestellt werden**. Dies betrifft insbesondere auch ein Budget für die Beauftragung von Studien, Umfragen und die nötige Infrastruktur.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die einzelnen VertreterInnen von Stakeholdern als Komiteemitglieder für die Erstellung und Vorlage des Berichts an das Parlament verantwortlich zeichnen sollen. Sie sollen demnach dabei als **operativ tätige ExpertInnen** eingesetzt werden.

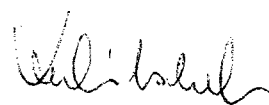
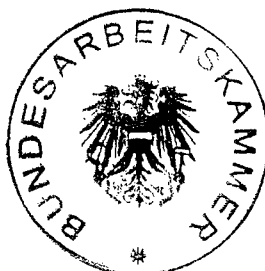
Aufgrund der Komplexität und Spezialität der Materie ist es unserer Ansicht nach allerdings keinesfalls möglich, dass ein Komitee die operative Erstellung des Berichts (Evaluierung der Auswirkungen) völlig abzudecken und zu leisten vermag - so wie dies im Gesetzesvorschlag vorgesehen ist. Die BAK fordert demgegenüber, alle interessierten Kreise (die Sozialpartner - jedenfalls die Bundesarbeitskammer - Stakeholder, usw) insofern einzubinden als ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, zu dem von der Behörde bereits fertig erstellten Bericht Stellung zu nehmen. Im Gesetz ist vorzusehen, dass diese Stellungnahmen dem Parlament gemeinsam mit dem Bericht (als Anlage) zur Kenntnis gebracht werden.

Der Entschließungstext vom April 1998 spricht nur davon, dass Sozialpartner einzubeziehen sind. Von der Einsetzung als Mitglied mit Expertenstellung wie im nunmehrigen Gesetzesvorschlag vorgesehen, nimmt die Bundesarbeitskammer jedenfalls aber Abstand.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors